

II-2699 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Juni 1889

No. 629-NR/69

A N F R A G E

der Abgeordneten Robert Weisz,  
 und Genossen  
 an den Herrn Präsidenten des Nationalrates,  
 betreffend die mündliche Anfrage Nr. 2476/M

Der Abgeordnete Gabriele hat in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates im Sinne des § 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung folgende mündliche Anfrage eingereicht:

"Hat der Rechnungshof in seinem Bericht über die Einschau in die Gebarung der Bundespolizeidirektion Wien Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit und über die finanzielle Zweckmäßigkeit der Bestellung von Ministerialrat Dr. Gottfried Lipovitz zum Generalinspektor der Bundessicherheitswache Wien geäußert?"

Diese Frage nach bestimmten Einzelheiten aus einem Einschaubericht des Rechnungshofes ist nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten keinesfalls eine Frage nach einem Gegenstand der Vollziehung, da der Rechnungshof gemäß Art. 122 B-VG. in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates tätig ist.

Allerdings haben sozialistische Abgeordnete sich bei verschiedenen Anlässen für eine großzügige Auslegung des Art. 52 der Bundesverfassung ausgesprochen und die Meinung geäußert, daß der Art. 52 B-VG nicht nur berechtigt, Auskünfte über konkrete Gegenstände der Vollziehung einzuholen, sondern auch alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die sozialistischen Abgeordneten hielten an dieser Auffassung entschieden fest. Im konkreten Fall geht es jedoch darum, ob im Zuge einer mündlichen Anfrage auch einschlägige Auskünfte außerhalb des Bereiches der Vollziehung eingeholt werden können.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten fragen daher den Herrn  
Präsidenten des Nationalrates:

- 1) Aus welchen Erwägungen sind Sie zu dem Schluß gelangt, daß die Anfrage 2476/M den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Geschäftsordnung des Nationalrates entspricht und haben diese daher zum Aufruf vorgesehen ?
- 2) Werden Sie auch in anderen ähnlich gelagerten Fällen Fragen zulassen, in denen eine Auskunft gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG. begehrt wird, deren Frageobjekt jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft ?